

§212

Verhandlung Über die Ausschließung der Öffentlichkeit

(1) Die Verhandlung über die Ausschließung der Öffentlichkeit findet in nichtöffentlicher Sitzung statt, wenn ein Beteiligter es beantragt oder das Gericht es für begründet erachtet. Der Beschluß, der die Öffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden. Bei der Verkündung ist anzugeben, aus welchem Grunde die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.

(2) Ist die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Sicherheit des Staates oder im Interesse der Geheimhaltung bestimmter Tatsachen ausgeschlossen, kann das Gericht den anwesenden Personen die Geheimhaltung aller in der Verhandlung zur Sprache kommenden Tatsachen und Umstände zur Pflicht machen. Der Beschluß ist in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

1. Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung: Wird von einem Beteiligten der Antrag auf Verhandlung über den Ausschluß der Öffentlichkeit gestellt, muß das Gericht diesem Antrag stattgeben, weil schon die öffentliche Erörterung der Gründe, die zur Ausschließung der Öffentlichkeit führen könnten, die in §211 Abs. 2 und 3 genannten Gefährdungen hervorrufen könnte. Das Gericht darf eine solche Verhandlung auch ohne besonderen Antrag durchführen. Gegenstand dieser Verhandlung darf nur die Erörterung der Frage sein, ob die Voraussetzungen für den Ausschluß der Öffentlichkeit vorliegen. Diese Verhandlung findet nur in Anwesenheit der Beteiligten statt, die berechtigt sind, auch beim Ausschluß der Öffentlichkeit an der Hauptverhandlung teilzunehmen (vgl. Anm.2.2. zu § 211). Die Entschei-

dung über den Ausschluß der Öffentlichkeit ergeht nach Beratung durch Beschluß.

2.1. Zur **Gefährdung der Sicherheit des Staates** vgl. Anm.3.1. zu § 211.

2.2. Zur **Geheimhaltung bestimmter Tatsachen** vgl. Anm.3.2. zu § 211.

2.3. Die **Verpflichtung zur Geheimhaltung** ist nur zulässig, wenn die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Sicherheit des Staates oder im Interesse der Geheimhaltung bestimmter Tatsachen ausgeschlossen wurde. Sie ist mit einem Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Geheimhaltungspflicht (§§ 245, 246 StGB) zu verbinden.

§213

Beschränkter Zutritt

Der Zutritt zur öffentlichen Verhandlung kann Minderjährigen und solchen Personen versagt werden, die in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen.

1. Minderjährige sind Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Kindern unter 14 Jahren soll die Teilnahme als Zuhörer i.d. R. untersagt werden. Jugendlichen zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr wird die Teilnahme zu versagen sein, wenn für sie oder den Angeklagten erzieherische Nachteile zu befürchten sind. Die Teilnahme von Gruppen Jugendlicher ist zu untersagen, wenn auf Grund des Charakters der Straftat oder der Zusammensetzung der Gruppe mit Störungen des Verhandlungsablaufs zu rechnen ist.

2. Der Würde des Gerichts nicht entsprechend ist das Erscheinen von Personen in betrunkenem oder stark angetrunkenem Zustand oder in unvollständiger, stark verschmutzter oder aus anderen Gründen den Anstand oder die öffentliche Ordnung verletzender Bekleidung. Die Würde des Gerichts wird auch verletzt, wenn Personen Mitglieder des Gerichts oder Prozeßbeteiligte beschimpfen oder in anderer Weise diskriminieren. Ist voraussehbar, daß Personen die Ruhe und Ordnung der Hauptverhandlung zu stören beabsichtigen, kann diesen der Zutritt zum Ge-